## 05 Kulturdirektion



Titel der Drucksache:

2. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - KultEinrTarifOEF

	1 200 /	1 7
Drucksache	1390/	1 /
	12201	1 4
	_	

Entscheidungsvorlage

Stadtrat

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.08.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Kulturausschuss	13.09.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	19.09.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	26.09.2012	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag

01 Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - KultEinrTarifOEF (DS 1390/12), gemäß der Anlage 1.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Tarifordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

20.08.2012 gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Drucksache: 1390/12 Seite 1 von 3

Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage			
<b>x</b> Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein <b>X</b>	Ja, siehe Sachverhalt			
<b>↓</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)				
eckung im Haushalt Nein Ja Gesamtkosten						
<u> </u>						
2012	2013	2014	2015			
EUR	154.688,50 EUR	154.688,50 EUR	154.688,50 EUR			
EUR	EUR	EUR	EUR			
EUR	EUR	EUR	EUR			
EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag						
Fristwahrung  X Ja Nein						
	x Ja →  Ja  ↓  2012  EUR  EUR  EUR  EUR  EUR  EUR	X Ja → Nutzen/Einsparung  Personal- und Sachkost Personalkosteneinspar  Ja Gesamtkosten  ↓  2012 2013  EUR 154.688,50 EUR  EUR EUR  EUR EUR  EUR  EUR  EUR  E	X Ja → Nutzen/Einsparung Nein X   Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)   Ja Gesamtkosten   ↓ 2012 2013 2014   EUR 154.688,50 EUR 154.688,50 EUR EUR   EUR EUR EUR EUR   EUR EUR EUR   EUR EUR EUR   EUR EUR EUR   EUR EUR EUR   EUR EUR EUR			

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 2. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt KultEinrTarifOEF

Anlage 2 Synopse zur DS 0408/10 bzw. DS 2093/11

Anlage 3 Berechnung der Mehreinnahmen aus Eintritten

## Sachverhalt

Mit der DS 2387/11 vom 21.12.2011, Flexibilisierung der Öffnungszeiten in den Museen und Einrichtungen der Kulturdirektion ab 2012, erfolgte eine Reduzierung der Nutzungszeiträume für die einzelnen Einrichtungen, die zahlreiche Beschwerden von Besuchern und Gästen zur Folge hatte und hat. Aus diesem Grunde wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2012 ein Antrag eingebracht, der die Korrektur der Öffnungszeiten auf die Zeiten im Jahr 2011 fordert. Die dafür notwendige Anpassung der Aufsichts- und Bewachungsleistungen (Kosten in Höhe eines Schließtages pro Jahr) soll durch die Erhöhung der Eintrittspreise und damit verbundene Einnahmesteigerungen unterstützt werden.

Die Hochrechnung erfolgte auf den in 2011 ermittelten Besucherzahlen (Vollpreis sowie Ermäßigung) unter Ansatz der neuen Eintrittspreise. Vom Ergebnis wurden die 2011 erzielten Einnahmen aus Eintritten subtrahiert. Die sich ergebenden Differenzbeträge der einzelnen Häuser ergeben summiert die geschätzte Mehreinnahme pro Jahr.

Die Zahlen sind Schätzungen, die davon ausgehen, dass die Besucherzahlen des Jahres 2011 auch mit den neuen Preisen erreicht werden können und sich das Verhältnis der Besucher/innen, die die

DA 1.15 Drucksache : **1390/12** Seite 2 von 3

Einrichtungen am kostenfreien Tag besuchten, und der Besucher/innen, die an den nicht kostenfreien Tagen zu Gast waren, nicht verändert. Die avisierten Mehreinnahmen stellen daher lediglich Annäherungswerte dar; es drohen freilich Besucherverluste durch höhere Eintrittspreise und damit verringerte Einnahmen aus Eintritten, die nicht im Vorfeld bestimmbar sind.

Die DS 1540/12, Öffnungszeiten in den Museen und Einrichtungen der Kulturdirektion ab 01.01.2013, steht in enger Korrespondenz zur vorliegenden Drucksache und sollte parallel behandelt werden.

Die Änderung des § 1, Abschnitt freier Eintritt für Museen und Galerien, Punkt 3, "Schulklassen allgemeinbildender Schulen bis einschließlich Klassenstufe 13 (außer berufsbildende Schulen)" ist notwendig, da mit der derzeit geltenden Formulierung eine Benachteiligung jener Schüler verbunden ist, die an berufsbildenden Schulen vollzeitschulische Bildungsgänge absolvieren und kein Lehrlingsentgelt oder Bafög-Bezüge erhalten.

Drucksache: 1390/12 Seite 3 von 3